



**Otto-Schott-Gesamtschule**  
Zusammen. Leben. Lernen.

# Regeln des Zusammenlebens

---

(Hausordnung)



## Präambel

### Zusammen.

An unserer Schule lernen einzigartige Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Kulturen, mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lebenswelten gemeinsam. Wir sehen diese Vielfalt als Gewinn und Chance, voneinander zu lernen. Wir fördern ein Klima gegenseitiger Rücksichtnahme und unterstützen ein gelingendes Zusammenleben.

### Leben.

Gegenseitige Wertschätzung bestimmt die Atmosphäre der integrierten Gesamtschule. Wir legen einen Schwerpunkt auf gesundheits- und umweltbewusstes Leben, deshalb geben wir den Schülerinnen und Schülern viel Raum für Bewegung und setzen auf gesunde Ernährung. Ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit und ökologisches Handeln zu schaffen und konkrete Maßnahmen im Schulalltag umzusetzen, sind zentrale Anliegen unserer Schule. Wir ermöglichen unseren Schülerinnen und Schülern zudem einen verantwortungsbewussten, kompetenten und kritischen Umgang mit modernen Medien.

### Lernen.

Fördern und Fordern stehen bei uns gleichberechtigt nebeneinander und werden durch individuelle Beratung unterstützt. Wir respektieren und beachten die Besonderheiten eines jeden Lernenden.

*Wir sehen uns als demokratische, weltoffene Schule, in der jedes Schulmitglied Verantwortung für sich, die Gemeinschaft und das Lebensumfeld übernimmt. Wir möchten mit allen Beteiligten dauerhaft daran arbeiten, dass Achtung, Toleranz, wertschätzendes Miteinander, Versöhnung und Völkerverständigung bewusst gelebt werden und sich im Schulleben wiederfinden.*

**In diesem Sinne sind die folgenden Regelungen in allen Mitwirkungsgremien ausführlich diskutiert und anschließend von der Schulkonferenz beschlossen und mit dem Schulträger abgestimmt worden. Die Regeln gelten auf dem gesamten Schulgelände, innerhalb des Schulgebäudes und weitestgehend auch auf allen schulischen Veranstaltungen.**

Witten, im März 2024



## Hausrecht

**Der Schulleiter nimmt das Hausrecht wahr!** Der Schulleiter (in Abwesenheit sein Vertreter) übt das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers aus.

Die Durchsetzung des Hausrechtes gegenüber schulfremden Personen ist im Auftrag des Schulleiters auf alle Mitglieder des Lehrerkollegiums und auf den Hausmeister übertragen. Sie können schulfremden Personen den Aufenthalt im Bereich der Schule verbieten.

Schulfremde Personen, die nicht durch Lehrpersonen eingeladen bzw. nicht durch den Schulträger beauftragt sind, melden sich unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes im Schulsekretariat an.

Die Schülerinnen und Schüler der OSG sind verpflichtet, den Anweisungen aller an der Otto-Schott-Gesamtschule tätigen Lehrkräfte, der Schulsekretärinnen, der betreuenden pädagogischen Ganztagskräfte (z. B. aus dem multiprofessionellen Team und aus der Schulsozialarbeit) und des Hausmeisters nachzukommen.

Die Schülerinnen und Schüler der Otto-Schott-Gesamtschule sind verpflichtet, sich beim Aufenthalt auf dem Schulgelände durch das Mitführen ihres Schülerscheines identifizieren zu lassen.

## Anbringen von Plakaten

Die Verteilung von Schriften sowie das Anbringen von Plakaten und Aushängen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung!

Schriften, die unter Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern der Otto-Schott-Gesamtschule für die Schulgemeinschaft herausgegeben werden, sind von der Genehmigung ausgenommen.

Plakate und Aushänge aus dem Bereich der SV bedürfen keiner Genehmigung durch die Schulleitung. Das Nähere regelt das Schulgesetz des Landes NRW.

## Soziales Miteinander

Wir gehen friedlich, freundlich und in Ruhe miteinander um!

Konflikte gehören zu jeder Gemeinschaft. Die Schulgemeinde legt Wert darauf, dass Konflikte gewaltfrei und fair gelöst werden.

Wir tolerieren keine diskriminierenden, rassistischen, beleidigenden und politisch-extremistischen Aussagen in jeder Form.

Grundlegende Umgangsformen unserer Gesellschaft, dazu gehören eine angemessene Sprache und Bekleidung, gelten an der OSG als selbstverständlich.

**Für den Unterricht hat die OSG-Standards (s. Anlage) formuliert. Die Einhaltung dieser Standards gilt ebenfalls als selbstverständlich.**

## Mitführen gefährlicher Gegenstände

Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:

- Messer (aller Art) oder andere Werkzeuge, wie Hämmer, Schraubendreher, o. Ähnliches (Werden Werkzeuge für Unterrichtszwecke benötigt, wird eine entsprechende Sondergenehmigung schriftlich von der Lehrperson erteilt.)
- Reizstoffsprüngeräte aller Art (auch gesetzlich zugelassene) zusätzlich auch

Entwurfassung Stand: 05.03.2024 nach Beratung in der Schulpflegschaft

- Deospray-, Haarspray- oder Farbspraydosen
- Elektroimpulsgeräte (Elektroschocker)
- Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Schlagwerkzeuge (hierzu zählen auch Kubotans, Tacticalpens und Ähnliches)
- Handschuhe mit Quarzsand-Füllung
- Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände
- Ätzende oder brennbare Flüssigkeiten
- Feuerzeuge, Streichhölzer o.ä. (gilt für Jugendliche unter 18 Jahren)
- Lachgas Kartuschen in jeglicher Form
- Weitere verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu § 2 WaffG (sog. „Waffenliste“)

Alle Lehrpersonen oder Angestellte des Schulträgers haben das Recht, mitgeführte Gegenstände nach dieser Auflistung bei Auffinden an sich zu nehmen. Besteht ein dringender Verdacht, dass ein solcher Gegenstand mitgeführt wird und lässt der Schüler/die Schülerin keine freiwillige Überprüfung der Tascheninhalte zu, so werden Erziehungsberechtigte bzw. die Polizei hinzugezogen.

Abgenommene Gegenstände, die **nicht** nach der Waffenliste als „Verboten zum Umgang“ definiert sind, können durch eine erziehungsberechtigte Person oder eine von dieser schriftlich beauftragten Person am Ende des Schultages im Schulsekretariat abgeholt werden (s. Handy-Regeln).

Abgenommene Gegenstände, die nach der Waffenliste als „Verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gestellt.

Werden gefährliche Gegenstände trotz Verbots durch die Schulordnung mitgeführt, so wird eine Teilkonferenz einberufen, die nach Prüfung des Einzelfalls zum Ausschluss von der Schule führen kann.

## Umgang mit Gewalt und anderen Straftaten

An der Otto-Schott-Gesamtschule wird keine Form der Gewalt geduldet.

In allen Fällen, die auch im zivilen Leben strafrechtlich verfolgt werden, wird grundsätzlich eine Ordnungsmaßnahme durchgeführt und gegebenenfalls Strafanzeige erstattet (die nachfolgende Liste ist nicht abschließend):

- Körperliche Gewalt\*) mit Vorsatz und Verletzungsfolge
- Mobbing – Verleumdung
- Mutwillige Sachbeschädigung – Vandalismus
- Diebstahl
- Fälschung
- Drogen\*\*) (Besitz, Konsum und Verkauf)
- Drohung und Erpressung
- Beleidigung gegenüber dem Schulpersonal

\*) Körperliche Auseinandersetzungen führen zum sofortigen Ausschluss vom Unterricht für den Schultag. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden informiert.

\*\*) Besteht der Verdacht, dass eine Schülerin/ein Schüler Drogen konsumiert hat, werden umgehend die Eltern/Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt und das weitere Vorgehen abgesprochen (z. B. Drogenscreening empfohlen). Bei Verdacht auf Drogenbesitz bzw. Drogenverkauf wird umgehend die Polizei informiert.

## Haftungsausschluss

Die Schule bzw. der Schulträger haftet nicht bei Verlust, Defekt oder Zerstörung von mitgebrachten Wertgegenständen, die keine Lehr- bzw. Lernmittel sind.  
Im Sportunterricht ist das Tragen von Schmuck aus Sicherheitsgründen untersagt.  
Es empfiehlt sich daher, alle mitgebrachten Wertgegenstände, mit in die Sporthalle zu nehmen und nicht in der Umkleidekabine zu lassen. In der Regel bieten die Sportlehrkräfte eine gesammelte Aufbewahrung der Gegenstände an.  
Hinweis: Das Smartphone bzw. Tablet ist kein eingeführtes Lernmittel an der OSG.

## Sauberkeit und Nachhaltigkeit

Der nachhaltige Umgang mit Ressourcen ist ein verbindliches Prinzip des Handelns an unserer Schule. Deshalb gilt das Gebot, sparsam mit Energie und Wasser umzugehen und keinen unnötigen Abfall zu verursachen.

Die Unterrichtsräume werden von den Klassen sauber gehalten. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Absichtsvolle Vermüllung führt zu erzieherischen Maßnahmen, im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen zu Ordnungsmaßnahmen.

Die mutwillige Herbeiführung von Schäden am Gebäude, Einrichtungen (insbesondere den Toiletten) und sonstigem Inventar der Schule oder am Eigentum von Mitgliedern der Schulgemeinde verpflichtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten.

Die Beschriftung von Wänden, Türen und Einrichtungsgegenständen führt zur Beseitigung auf Kosten der Verursacher.

Wer Schulgelände, Schulgebäude oder Inventar beschädigt, beschmutzt oder beschriftet oder Abfälle achtlos wegwirft, kann im Rahmen der erzieherischen Einwirkungen zur Ableistung von „Sozialstunden“ zur Wiedergutmachung herangezogen werden. Die Schule behält sich in Einzelfällen weitere Maßnahmen vor.

## Rauchverbot

Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude herrscht Rauchverbot. Schülerinnen und Schüler, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, dürfen grundsätzlich nicht rauchen. (Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW.)

## Alkoholkonsum

Laut § 54 (5) SchulG ist der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen kann die Schulkonferenz entscheiden. Für Branntweinhaltinge Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

## Handyregeln

Alle Handys, Tablets, Smartwatches und zugehörige Geräte (Kopfhörer etc.) sind während der gesamten Schulzeit auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Das bedeutet, diese Geräte sind unsichtbar und ausgeschaltet.

Diese Regel gilt mit Betreten des Schulgeländes am Morgen bis zum Verlassen am Nachmittag.

Ausnahmen:

- Benutzung der Geräte für unterrichtliche Zwecke im Unterrichtsraum nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson
- Benutzung des Geräts aufgrund eines persönlichen Notfalls nach Absprache mit den Fach- bzw. Klassenlehrer\*innen oder der Schulleitung.

Eine Regelverletzung führt dazu, dass das digitale Endgerät bzw. das Zubehör bis zum Ende des Schultages im Tresor des Schulsekretariats verwahrt wird.

Die Rückgabe bei erstmaliger Regelverletzung erfolgt am selben Tag. Bei wiederholter Regelverletzung wird das digitale Endgerät auf Schulkonferenzbeschluss nur an die Erziehungsberechtigten/Eltern ausgegeben, und zwar zu folgenden Zeiten:

- Mo., Mi., Do. 15:25 bis 15:35 Uhr sowie
- Di. und Fr. 13:55 bis 13:00 Uhr.

Am darauffolgenden Schultag können die Schülerinnen und Schüler ihr Endgerät selbst abholen.

### **Pausenregelung**

- Grundsätzlich hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
- Während des gesamten Schultages dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände der Otto-Schott-Gesamtschule nicht ohne Erlaubnis verlassen.